



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. September 2012

Nr. 36

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ochsenholz“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 8. 2012 S. 297

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 301

Bekanntmachungen

Antrag der Firma EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, vom 8. 5. 2012, Eingang 11. 5. 2012, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks Dortmund-Wambel, Oberste-Wilms-Str. 13, 44309 Dortmund, gemäß § 16 BImSchG S. 301 – Antrag der Firma Verzinkerei Freudenberg GmbH, Asdorfer

Straße 138, 57258 Freudenberg, auf Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkerei S. 302

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) – Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest, hier: Lippstadt bis Soest S. 303 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 303 + S. 304 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 304 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 304 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 304 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 304 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 304

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 305 – dsgl. S. 305

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

573. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ochsenholz“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 8. 2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 10 Vertragsvorbehalt
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW² wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ verordnet:

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. Nr. 51 Seite 2542 ff.)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

³ Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Stadt Geseke das Gebiet „Ochsenholz“ in einer Größe von ca. 62,6 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Geseke, Flur 21, Flurstücke 42, 43 und 44 (teilweise), 151 und 152.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind aus den anliegenden Ausschnitten aus den topographischen **Karten im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte)** und der **Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 (Naturschutzkarte)** durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung,
 - a) der früher als Nieder- / Mittel- und Hudewald genutzten Eichen-Hainbuchenwälder (*Stellario holostea-Carpinetum betuli*),
 - b) überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten auf schutzwürdigen Böden innerhalb des großflächigen Waldkomplexes der ansonsten überwiegend ackerbau-lich genutzten Hellwegbörde,
 - c) einer artenreichen Krautschicht (Frühjahrsgeophyten),
 - d) eines wichtigen Verbindungselementes zwischen der biotopkomplexen Osterschledde und Brenker Mark
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Erhaltung eines wald- und kulturhistorisch typischen, durch Brennholz- und Hudewirtschaft entstandenen lichten Laubwaldgebietes mit einem dominierenden Anteil an Feldahorn und Hainbuche sowie einem hohen Anteil an Stieleiche. Weitere Zielsetzung ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Hierzu sollen in Abstimmung mit der forstlichen Bewirtschaftung durch geeignete waldbauliche Maßnahmen (z. B. durch die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes oder Soma-ko) die Zusammensetzung der Baumarten und der Altersklassenstruktur weitgehend erhalten werden. Hierzu gehört auch die Erhaltung, Optimierung und Förderung von Teilhabitaten wie eingestreuten kleinen Lichtungen und Sukzessionsflächen, blütenrei-

chen Wegsäumen, Erhalt von Totholz und Höhlenbäumen und Erhalt von geeigneten älteren Bäumen als Höhlen- und Horstbaum über das Umtriebalter hinaus sowie strukturreichen Waldsäumen. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege; unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 7 Nr. 2 dieser Verordnung.
2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes.
4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen; unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung.
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung.
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen; unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.
7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune.
 11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung.
 12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
 13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
unberührt bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und den unteren Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze.
 15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen und zu klettern;
 16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft- und Schießsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten (Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
 17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung.
 18. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 6 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen das zuständige Regionalforstamt und die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft⁴ in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch:
 - a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
 - b) den Laubholzanteil in Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;
unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird;
 - c) Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtäälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten.
 - d) die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;
 - e) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;
unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
 - f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen;
unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 7 Abs. 4 der Verordnung.
 - g) Baumstubben zu roden;
 - h) die Bodengestalt zu verändern;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz NRW unter Berücksichtigung bodenschonender Bearbeitungsweise.
 - i) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;
unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege, Rückewege und Holzlagerplätze nach Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit.

⁴ Landesforstgesetz NRW (LfoG NRW) vom 24. 4. 1980 in der zurzeit gültigen Fassung.

- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- k) Düngemittel auszubringen;
unberührt bleibt die Bodenschuttkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW und außerhalb der Vegetationszeit.
- l) Die Entnahme von stehendem Totholz.
Unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 7 Abs.4 der Verordnung.
- (3) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Waldlebensräumen ist darüber hinaus verboten:
- a) die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören; dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- b) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird.
Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
- (4) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes führen können.
- (5) In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
- (6) Die Entnahme von Totholz von Laubgehölzen bedarf der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.
- (7) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 6 Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG⁵ i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG NRW.

⁵ Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I. S. 2849) in der zurzeit gültigen Fassung.

- (2) Verboten ist jedoch,
- a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
- b) Wild auszusetzen;
- c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
Unberührt bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden.
4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr.
5. die sonstigen von der zuständigen unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt.

§ 8 Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

§ 9 Gesetzlicher Biotopschutz

- (1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotope ergeben sich aus der Naturschutzkarte.

§ 10
Vertragsvorbehalt

Für die durch Gebote und Verbote nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 12
Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Arnsberg, den 23. August 2012
Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Dr. Gerd Bollermann
Regierungspräsident

(1894) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 297

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

**574. Vermessungsgenehmigung II
 bei Katastervermessungen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 8. 2012
31.2416

Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Susanne Kösters in 58095 Hagen habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Staatl. gepr. Techniker Marc Duldner erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 9. 2012.

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 301

BEKANTMACHUNGEN

**575. Antrag der Firma
 EDG Entsorgung Dortmund GmbH,
 Sunderweg 98, 44147 Dortmund,
 vom 8. 5. 2012, Eingang 11. 5. 2012,
 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
 des Kompostwerks Dortmund-Wambel,
 Oberste-Wilms-Str. 13, 44309 Dortmund,
 gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 9. 2012
52-Do 0058/12/0805.2-Schz

Bekanntmachung

Die Firma EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks Dortmund-Wambel auf dem Grundstück in 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13, Gemarkung Brackel, Flur 8, Flurstück 838 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG).

Die Änderung der v. g. Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung des Kompostwerks Dortmund-Wambel um einen Recyclinghof mit den Betriebseinheiten:

a) BE 10.1 – Annahme und Kontrolle

b) BE 10.2 – Lager für nicht gefährliche Abfälle

Der südliche Teil der Grünabfall- und Kompostlagerhalle (BE 3.2) mit einer Grundfläche von 1050 m² wird Bestandteil des Recyclinghofes (BE 10.2) und zur Lagerung von Grünabfällen / Grünschnitt (ASN 20 02 01) genutzt.

c) BE 10.3 – Lager für gefährliche Abfälle, bestehend aus:

- **Schadstoffsammelstelle sowie**

- **geschlossene Container, Deckelcontainer, Gitterboxen mit Dach, MGBs, Spezialbehälter, IBCs, PE-Fässer und Gitterboxen.**

2. Umstrukturierung der Betriebseinheiten und des Betriebsablaufs des Kompostwerks durch Teilung der bisherigen BE 3 (Anlieferung, Aufbereitung und Kompostlager) in die:

- **BE 3 – Feinaufbereitungs- und Kompostlagerhalle im südwestlichen Hallenbereich der Kompostierungsanlage,**
- **BE 3.1 – Anlieferungs- und Aufbereitungshalle im südlichen Hallenbereich der Kompostierungsanlage als Zwischenlager- und Umschlagbereich für Bioabfälle. Der Umschlagbereich für Bioabfälle verfügt über eine Grundfläche von 500 m²,**
- **BE 3.2 – nördlicher Teilbereich der offenen Grünabfall- und Kompostlagerhalle mit einer Grundfläche von 750 m² wird zur Lagerung von Grünabfällen und Fertigkompost genutzt.**

3. Änderung der BE 5 durch Errichtung einer mobilen Wand zur Abtrennung eines Umschlag- und Lagerbereiches für Bioabfälle zusätzlich zum bisherigen Umladebereich für Hausmüll.

4. Erhöhung der Gesamtumschlagleistung nicht gefährlicher Abfälle von bisher 240 t/d um 100 t/d auf max. 340 t/d für Hausmüll und Bioabfall in den BE 3.1 und BE 5 (in Summe).

5. Erweiterung der Abfallschlüsselkataloge der BE 3.1, BE 3.2 und BE 5 um nicht gefährliche Abfälle.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage zur Kompostierung von Bioabfällen und organischem Material ergibt sich aus der Nr. 8.5 Spalte 2, 8.12 Spalte 2 b) aa), 8.12 Spalte 2 a) und 8.15 Spalte 2 b) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage zur Kompostierung von Bioabfällen und organischem Material ist den unter der Nr. 8.4.1 Spalte 2 „Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag“ der Anlage 1 des UVPG genannten UVP-pflichtigen Vorhaben zuzuordnen.

Für die Änderung von Vorhaben, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Schweitzer

(459)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 301

576.

**Antrag der Firma
Verzinkerei Freudenberg GmbH,
Asdorfer Straße 138, 57258 Freudenberg,
auf Genehmigung gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
zur wesentlichen Änderung
der Feuerverzinkerei**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 29. 8. 2012
900-53.0104/12/0309.1 – Sto

Bekanntmachung

Die Firma Verzinkerei Freudenberg GmbH, Asdorfer Straße 138, 57258 Freudenberg, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 2 Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde bis maximal 22 000 t Rohgut je Jahr in 57258 Freudenberg, Asdorfer Straße 138, Gemarkung Freudenberg, Flur 21 Flurstück 176.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Kontinuierlicher Betrieb der Teilanlage „Verzinken“ (Betriebseinheit 5 in Halle 1 im 3-Schichtbetrieb von Montag bis Sonntag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr von Januar bis Dezember.
- Kapazitätserhöhung von derzeit 17 000 t auf 22 000 t Rohgutdurchsatz pro Jahr.
- Kontinuierlicher Betrieb des Teilbereichs „Aufhängung“ in Halle 1 und Halle 5 (Vorbereitungshalle) sowie die Lagertätigkeit in der Betriebshalle 4 (Lager- und Versandhalle) in der Zeit von Montag bis Sonntag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr von Januar bis Dezember.
- Errichtung einer Schallschutzwand im Bereich der Vorbereitungshalle (Halle 5) zwischen den beiden Sektoraltern in südlicher Richtung, Länge 15 m, Höhe 5,5 m mit einer Luftschalldämmung von $D_{LR} \geq 24$ dB.
- Betriebstätigkeiten mittels Stapler auf dem Freigelände westlich der Schallschutzwand auf einer Fläche von 10 m x 10 m = 100 m² in der Zeit von Montag bis Sonntag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr von Januar bis Dezember.
- Eine LKW An- und Abfahrt im Bereich der LKW-Unterstellhalle / Ausfahrt des Betriebsgeländes zur Nachtzeit.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 3.9 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.8.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(354) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 302

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

577. Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest, hier: Lippstadt bis Soest

Landschaftsverband Münster, 30. 8. 2012
Westfalen-Lippe

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19. 6. 2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der Sauerländer Gebirgsverein (SGV), verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Bekanntmachung zu informieren.

Der Pilgerweg hat im Gebiet des Regierungsbezirks Detmold folgenden Verlauf: Lippstadt – Hellinghausen – Benninghausen – Ostinghausen – Weslarn – Sieninghausen – Heppen – Soest.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, in Arnsberg (SGV-Hauptgeschäftsstelle, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

gez. Dankerl

(137) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 303

578. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 425 615 572 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 425 615 572 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 12. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 62/12

Bochum, 23. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 303

579. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. 307 410 449 und 308 596 485 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 307 410 449 und 308 596 485 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 12. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

U 63/12

Bochum, 23. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 303

580. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 344 208 269 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 344 208 269 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 12. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeich-

neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

E 64/12

Bochum, 23. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 303

581. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 312 691 678 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 312 691 678 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 12. 2012, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 65/12

Bochum, 23. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 304

582. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 10. 5. 2012 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 330 090 515 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 330 090 515 wird für kraftlos erklärt.

B 34/12

Bochum, 27. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 304

583. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 10. 5. 2012 aufgebo- tene Sparurkunde Nr. 303 192 918 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 303 192 918 wird für kraftlos er- klärt.

L 33/12

Bochum, 27. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 304

584. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge- stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 501 327 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 11. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 8. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 304

585. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 3 510 183 050 ist am 24. 5. 2012 aufge- boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 24. 8. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 304

586. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 034 241 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern- falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 17. 8. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 304

587. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 633 655, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo- ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech- te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 14. 8. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. V. Klinger

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 304

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Adolf Rittershaus Liq.
Trienendorfer Str. 138
58300 Wetter

Der Schützenverein Wengern Trienendorf 1935 e. V. ist durch Mitgliederbeschluss vom 17. 4. 2012 und Eintragung vom 28. 6. 2012 durch das Amtsgericht Hagen, Vereinsregister 30055, aufgelöst.

Etwaige Forderungen sind an den Liquidator zu richten.

(55)

Auflösung eines Vereins

Rainer Guthmann
Bebelstraße 28
44139 Dortmund

Als Liquidatoren des bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 2826 eingetragenen Änderung machen wir die Auflösung des Vereins „SV ROLAND 98 Dortmund“ bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

(50)

Auflösung eines Vereins

Verein zur Förderung Dortmund, 21. 8. 2012
des Allgemeinen Hochschulsports (AHS)
der Universität Dortmund e. V.

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports (AHS) der Universität Dortmund machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden, Anschrift: Emil-Figge-Straße 61, 44227 Dortmund.

Die Liquidatoren

Jan Philipp Müller Peter Schmitz (61)

Auflösung eines Vereins

Volodymyr Hendler
Gorch-Fock-Str. 35
44803 Bochum

Als Liquidatoren des bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 5805 eingetragenen Generation e. V. machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Volodymyr Hendler

(Liquidator) (56)



Nguyen Thi Phuong,
Vietnam

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

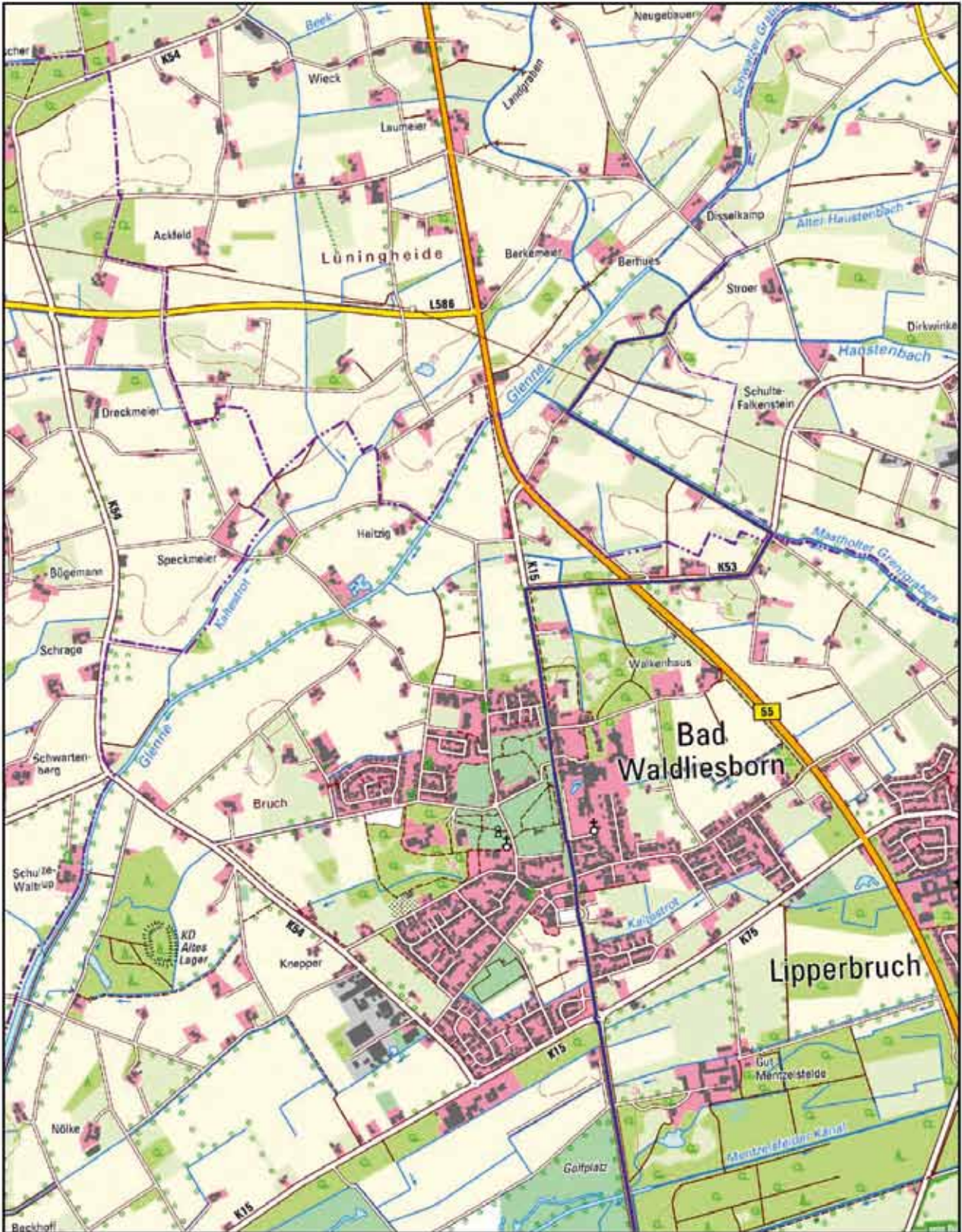
 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Anlage 1 – Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL); Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest. hier: Lippstadt bis Soest

Kartenausdruck

TIM-online

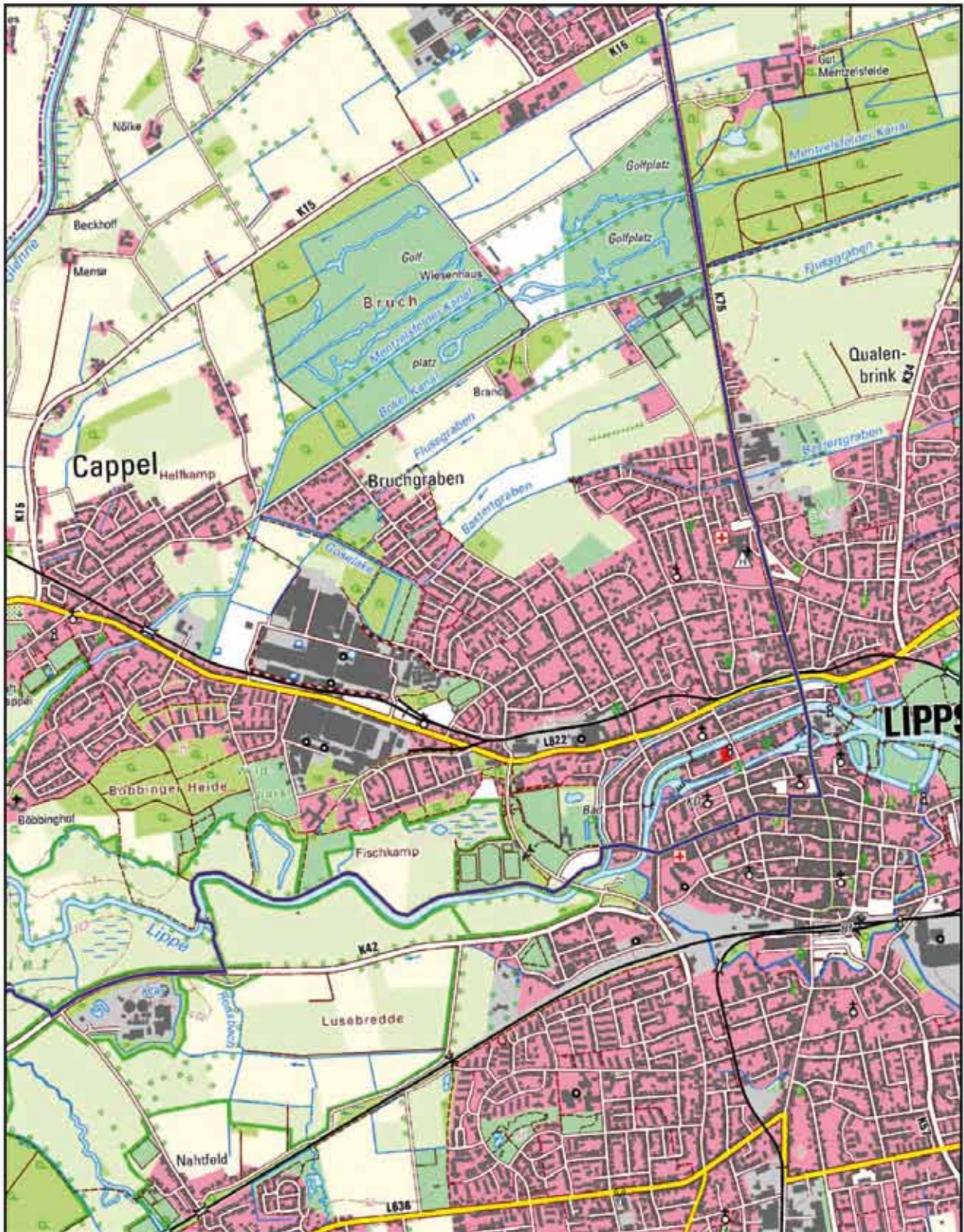


1 : 25000

Anlage 2 – Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL); Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest, hier: Lippstadt bis Soest

Kartenausdruck

TIM-online

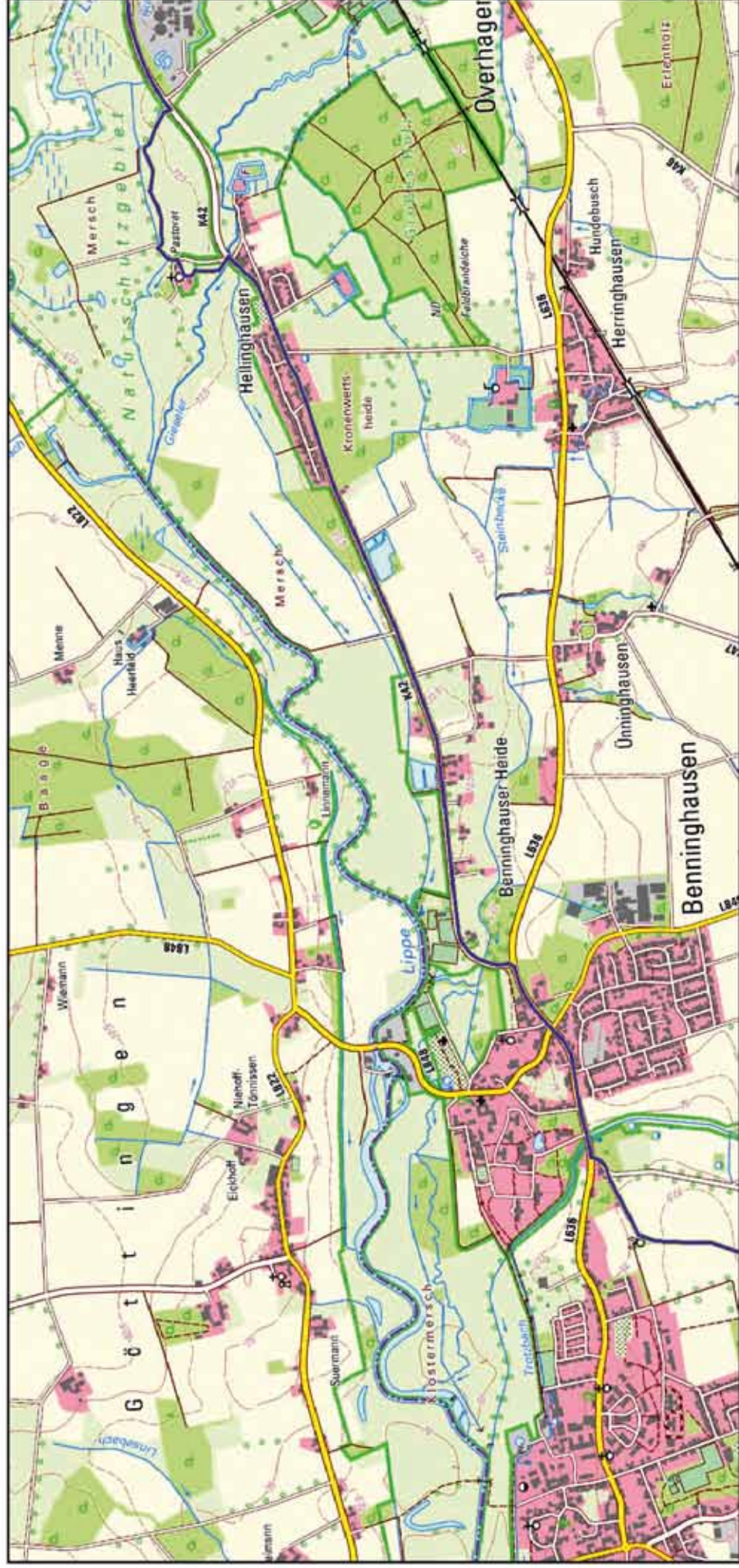


1 : 25000

Anlage 3 – Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL); Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest, hier: Lippstadt bis Soest

Kartenausdruck

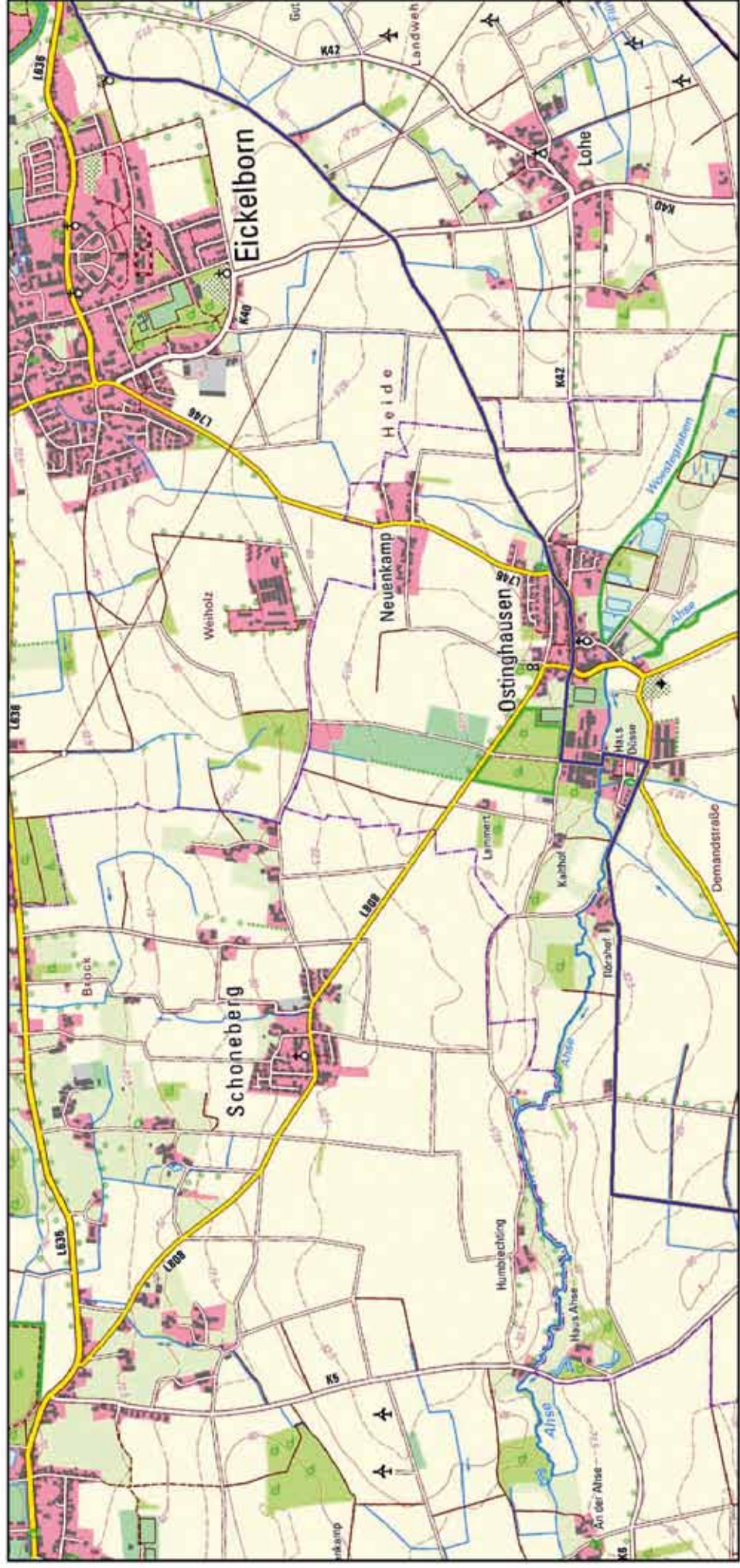
TIM-online



Anlage 4 – Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL); Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest, hier: Lippstadt bis Soest

Kartenausdruck

TIM-online



Anlage 5 – Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL); Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest, hier: Lippstadt bis Soest

Kartenausdruck

TIM-online



1 : 25000
1.000 m

Anlage 6 – Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL); Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest, hier: Lippstadt bis Soest

Kartenausdruck

TIM-online

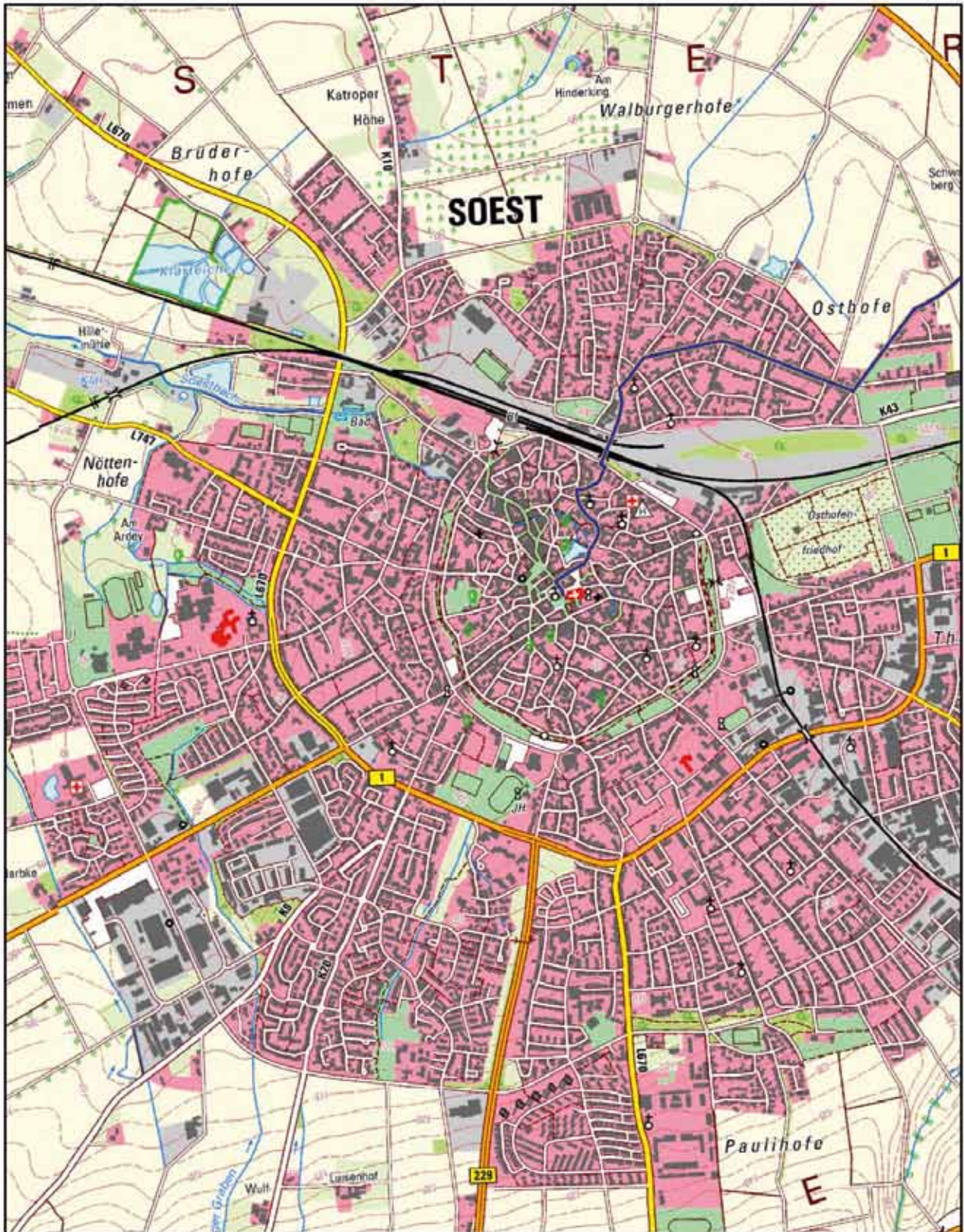


1 : 25000

Anlage 7 – Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL); Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest, hier: Lippstadt bis Soest

Kartenausdruck

TIM-online



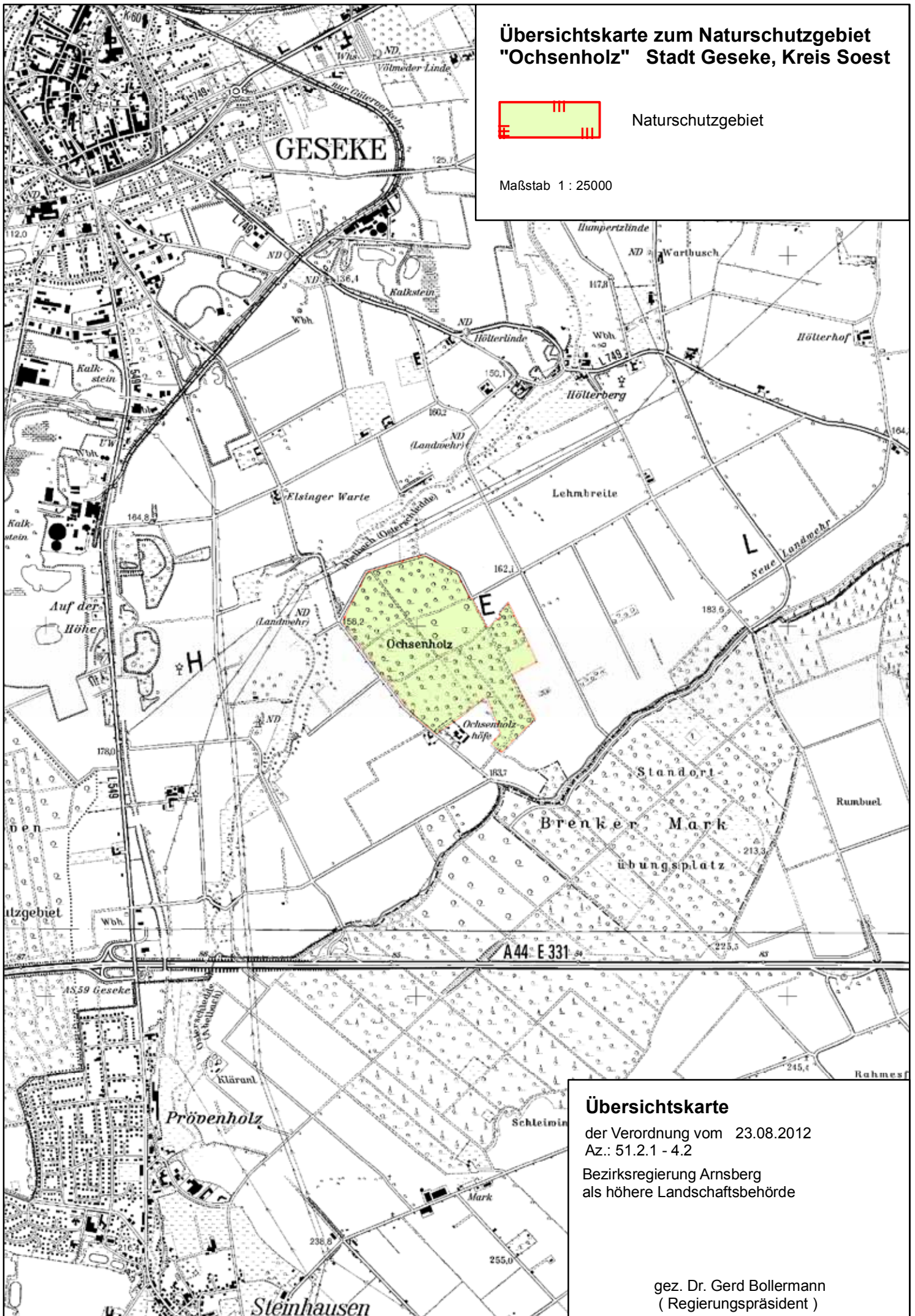
1 : 25000

Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Ochsenholz" Stadt Geseke, Kreis Soest



Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25000



Übersichtskarte

der Verordnung vom 23.08.2012
Az.: 51.2.1 - 4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)

